

Anlage 1

Informationen zu Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit im Tarifbereich
(im Beamtenbereich keine Erstattungen von dritter Seite)

bisherige Regelung:

Monatsentgelt	50 v.H.
+ Aufstockungsbetrag vom Bruttoentgelt aus Atz	20 v.H.
+ Aufstockungsbetrag auf 83 v.H. nach Mindestnettobetrags- Tabelle	in Summe

Erstattungsleistung der Bundesagentur für Arbeit	
Aufstockungsbetrag	20 v.H.
zusätzlicher Rentenversicherungs- unterschiedsbetrag	in Summe

Kosten-Erstattungsberechnung im Beispiel: (EGr 8, Vollzeitkraft)

mtl. Kostenaufwand der Stadt Fürth für Atz-Beschäftigten
(Gesamtbrutto incl. Arbeitgeberanteile): 2. 775,51 Euro
(eine normale, vergleichbare TZ-Kraft hätte uns 1.881,56 Euro gekostet
mtl. Erstattung der Bundesagentur für Arbeit 538,85 Euro
plus Abfindung (trägt die Stadt Fürth alleine und kann bis zu dreimal ein Monats-
entgelt betragen)
Die Erstattung entspricht bei diesem Beispiel einem v.H.-Satz von 19,41
(Es darf darauf hingewiesen werden, dass nicht in allen Atz-Fällen eine –lücken-
lose Erstattung erfolgen kann. Auch fließen nicht alle Entgeltbestandteile bzw.
die Abfindung in die erstattungsfähige Summe ein.)

neue Regelung:

Monatsentgelt	50 v.H.
Aufstockungsbetrag	20 v.H.

Ab 2010 werden keine Erstattungen von der
Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet